

# Der schweizerische Aussenhandel in Baumaterialien [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **45 (1929)**

Heft 36

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582420>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und daß vom Gewerbestand diese neue Arbeitsgelegenheit sehr begrüßt wird.

Weil es sich um eine gemeinnützige, aber im eigentlichen Sinne nicht sich selbst erhaltende Anlage handelt, schlägt der Gemeinderat die Schuldentilgung innert fünf bis sechs Jahren vor und stellte zuhanden der Bürgerversammlung folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat erhält Kredit und Auftrag, die projektierte Badeanstalt gemäß Plänen von Herrn Architekt J. Stärle im Gesamtkostenbetrage von Fr. 60,400 auszuführen, so daß die Anlage wenn immer möglich auf die Badesaison 1930 in Betrieb genommen werden kann. Die Schuldentilgung hat im Sinne des Gutachtens bis 30. Juni 1935 zu erfolgen.“

Die Bürgerversammlung vom 24. November war dem Projekt nicht in allen Teilen gewogen, weniger wegen der Kosten, als wegen vermeintlichen Mängeln des Projektes. Man vermutet, die Mauer zur Abhaltung des Geschiebes der Goldach genüge nicht in der vorgeschlagenen Höhe; bei Anschwemmung von Geröll entstehen Löcher, die für Nichtschwimmer gefährlich werden können. Widerspruch fand auch die zwischen den beiden Abteilungen vorgesehene Trennungsmauer, von den Gebäuden bis zum Strand. Von anderer Seite wird die Zustimmung zum Projekt von dieser Mauer abhängig gemacht. Ein Antrag für ein zweites Projekt fand keine Gnade; dagegen wurde beschlossen, vorerst einmal den Boden zu erwerben, die Mauer längs der Goldach zum Schutze gegen Geschiebeablagerung zu erstellen und die übrige Vorlage zu verwerfen.

Damit ist wenigstens für eine richtige Badanstalt der Grund gelegt; wir zweifeln nicht daran, daß innert wenigen Jahren das ganze Projekt des Gemeinderates doch noch ausgeführt wird.

## Der schweizerische Außenhandel in Baumaterialien

in den drei ersten Quartalen 1929.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

Die Gruppe der Ton-, Steinzeug- und Töpferwaren.

11. Die Dachziegel verzeichnen diesmal eine relativ starke, absolut aber unbedeutende Steigerung der Ausfuhr, die mit 96,000 Fr. um  $\frac{1}{8}$  zugenommen hat. Gleichzeitig stellen wir bei der Einfuhr eine Stagnation auf dem Niveau von rund 60,000 Fr. fest. Unser Absatzgebiet ist ganz ausschließlich Deutschland, wogegen die Konkurrenz ausländischer Fabrikate sich speziell bei den rohen und engobierten Ziegeln auf italienische Lieferungen bezieht. Bei den übrigen Ziegeln steht indessen die französische Provenienz im Vordergrund, da sie 70% des Totals erreicht.

12. Backsteine. Von der bescheidenen Ausfuhr können wir diesmal berichten, daß sie sich von 1096 auf 1721 t in der in Frage stehenden Zeit zu heben vermochte, was dazu beitrug, den Exportwert von 44,000 auf 72,000 Fr. zu erhöhen. Gleichzeitig konstatierten wir eine kleine Zunahme des Importverkehrs, der sich gewichtsmäßig in einer Quantitätsvergrößerung von 5722 auf 5862 t ausgewirkt hat, während die korrespondierenden Wertsummen sich gleichzeitig von 206,000 auf 221,000 Fr. gehoben haben. Die Steigerung der Ausfuhr — wir wollen dies nicht unerwähnt lassen — hat in der allerletzten Periode unserer Berichtszeit noch unvermindert angehalten. Als Absatzgebiete kommen bei den rohen oder engobierten Fabrikaten ausschließlich deutsche Abnehmer in Betracht, bei den glasierten Waren dagegen zur Hauptsache französische. Unsere Bezugsquellen

liegen bei den quer- und längsgelochten Steinen fast ausschließlich in Frankreich, bei den Hourdis dagegen in Italien.

13. Tonplatten und -Fliesen. Diese haben in der Ausfuhr eine so geringe Bedeutung, daß wir sie füglich übergehen und lediglich bei der Einfuhr erwähnen können, daß diese gewichtsmäßig von 7710 auf 8495 t angewachsen ist, was auch eine Erhöhung der Wertsummen von 2,593,000 auf 2,910,000 Fr. mit sich brachte. Bemerkenswert ist die gegenwärtig starke Einfuhr italienischer Fabrikate bei den Klinkern, die zur Zeit 50% des schweizerischen Totalimportes umfassen; die französische Quote ist auf 30, die österreichischen und deutschen auf je 10% des Gesamteinfuhrquantums gesunken. Ganz anders bei den glasierten Tonplatten, bei denen die deutsche Quote mit nicht weniger als 80% im Vordergrund steht, wogegen die französischen und österreichischen Lieferungen nur noch je 10% des Importtotals erreichen. Auch bei den bemalten Platten dominiert die deutsche Provenienz mit 80%; allein hier steht an zweiter Stelle Belgien mit 15% der schweizerischen Gesamteinfuhr, und die französisch-österreichischen Quoten sind hier völlig bedeutungslos geworden.

15. Feuer- und säurefeste Backsteine und Röhren. Vom Export wollen wir nur kurz erwähnen, daß dessen Wertsumme sich in der Berichtszeit von 39,000 auf 61,000 Fr. heben konnte. Die Einfuhr weist mit 848,000 Fr. Importwert demgegenüber allerdings ein ganz anderes Ergebnis aus, das zudem neuerdings um 73,000 Fr. über dem Resultat der Vergleichszeit des Vorjahres steht. Aber erst die letzte Periode des Monats September hat zum Aufschwung der importierten Waren kräftig beigetragen, wogegen die Exporte in der nämlichen Zeit empfindlich nachgelassen haben. Bei den Backsteinen dominiert die deutsche Quote mit 90% der schweizerischen Gesamtimporte, während sie bei den Röhren nicht über 55% hinausgeht. Dafür ist hier auch der tschechoslowakische Anteil mit 20% der Gesamteinfuhren von Bedeutung.

16. Steinzeugplatten und -Fliesen. Auch hier hat die schweizerische Ausfuhr keine Bedeutung, und dies umso weniger, wenn wir sie mit den erheblichen Importmengen und Werten in Vergleich setzen. Erstere hoben sich in der Berichtszeit von 6700 auf 7270 t, wogegen die korrespondierenden Wertsummen sich gleichzeitig von 1,695,000 auf 1,834,000 Fr. hoben. Die Einfuhr von einmassigen und einfarbigen Steinzeugplatten hat in der allerletzten Zeit erheblich nachgelassen, wogegen die glatten, gerippten, geschleiften und geschliffenen Platten in unverminderter Weise importiert werden, um den hier immer noch lebhaften Saisonbedarf zu decken. Das Gleiche gilt übrigens auch für die glasierten Fabrikate, die allerdings hier keine große Bedeutung haben. Über die gegenwärtigen Bezugsquellen mag erwähnt werden, daß zur Zeit bei den einmassigen und einfarbigen Fabrikaten ein entschiedenes Dominieren der französischen Provenienzen festzustellen ist, wogegen bei den glasierten Waren auch hier die deutsche Quote im Vordergrund steht.

17. Kanalisationsbestandteile aus Feinsteinzeug und Porzellan. Die Exporte sind hier ebenso bedeutungslos wie bei den Steinzeugplatten, weshalb wir auf ihre Erwähnung verzichten. Die Importe stagneren gegenwärtig bei 1500 t und einem Einfuhrwert von 1,848,000 Fr.; denn auch die Resultate der Vergleichszeit des Jahres 1928 haben ganz analoge Gewichte und Werte ausgewiesen. Bemerkenswert ist hier, daß die deutsche Provenienz wieder auf unter 50% der schweizerischen Gesamtbezüge gesunken ist, wogegen die englische Quote zur Zeit 30% erreicht. Holland figuriert in stark aufstrebender Linie mit gegenwärtig 15% des

Totalimportes und die geringfügigen Restbestände entfallen auf tschechoslowakische und französische Einfuhren.

#### Die Gruppe der Glas- und Baustoffe.

18. Glasziegel und Glasplatten. Auch hier existiert nur eine Einfuhr ausländischer Fabrikate, welche in der Berichtszeit 1847 t mit einem Importwert von 576,000 Fr. erreichte, gegen 1707 t und 541,000 Fr. in der korrespondierenden Zeitperiode von 1928. Fast 90% dieser Importe entfallen auf naturfarbige, glatte und gemusterte Waren, wogegen die gefärbten und polierten Platten eine immer geringere Bedeutung bei der Gesamteinfuhr zu verzeichnen haben. Hinsichtlich der Bezugsquellen erwähnen wir, daß gegenwärtig die französischen und deutschen Proventenzen je 40% der schweizerischen Gesamteinfuhr erreichen, die belgischen jedoch nur noch 20%. Bei den gefärbten und polierten Waren hingegen verteilen sich die Bezüge gleichmäßig auf alle drei der genannten Länder.

19. Fensterglas. Obwohl um ein Weniges gestiegen, ist die schweizerische Ausfuhr an Fensterglas immer noch zu geringfügig, um eine Besprechung zu rechtfertigen. Die Einfuhr ist dagegen recht ansehnlich und konnte sich in der Berichtszeit gewichtsmäßig von 1999 auf 2848 t heben. Das hatte gleichzeitig eine Erhöhung der Wertsummen von 690,000 auf 1,061,000 Fr. zur Folge. Bemerkenswert ist indessen, daß auch hier das Resultat der allerletzten Periode der Berichtszeit, des Septembers, einen deutlich erkennbaren Rückschlag ausweist. Die Bezüge verteilen sich bei naturfarbigem Fensterglas zu 70% auf Belgien, dessen Herrschaftsdomäne das Fensterglas seit langem ist. Deutschland, Frankreich und die Tschechoslowakei sind mit weniger als je 10% vertreten.

#### Die Gruppe der Metalle.

20. Roheisen. Es ist schon ein bedeutungsvolles Zeichen für den Gang der Wirtschaftskonjunktur, daß in den drei ersten Vierteljahren der schweizerischen Rohisen- und Rohstahlimport nur noch 124,000 t aufwies, gegen 139,000 t in der korrespondierenden Periode 1928. Das hat den Wert dieser Importe denn auch entsprechend reduziert, so daß sie heute nur noch mit 13,8 Mill. Fr. figurieren, gegen 14,3 Mill. Fr. anno 1928. Noch ausgesprochenener — das stimmt mit der allgemeinen Bewegung überein — ist der Rückschlag im September, der nur noch 13,000 gegen 15,700 t zu verzeichnen hat. Frankreich ist auch gegenwärtig noch mit 60% der schweizerischen Totalimporte beteiligt, indessen verzeichnet die deutsche Quote wieder eine Stärkung und erreicht zur Zeit 30% des Totals. An dritter Stelle stehen englische Lieferungen mit nur noch 6% der Gesamteinfuhren.

21. Rundeisen, dessen Bedeutung seit dem Siegeszug des armierten Betons mächtig angewachsen ist, mußte natürlich von der Fortdauer einer lebhaften Bautätigkeit Nutzen ziehen. So kam es denn auch, daß das Einfuhrgewicht heute mit 32,380 t und der Importwert mit 7,300,000 Fr. ausgemessen wird, während die korrespondierenden Resultate der Vergleichszeit nur 28,486 t und 5,910,000 Fr. erbracht haben. Auch hier erreicht die französische Quote der schweizerischen Gesamtlieferungen rund  $\frac{2}{3}$ , neben der noch Deutschland, Oesterreich und die Tschechoslowakei als Lieferanten in Betracht kommen.

22. Das Flachisen hat die nachlassende Konjunktur schon recht deutlich zu spüren bekommen, betragen doch die Importrückgänge bei den Gewichten rund 5000 t und welsen nur noch ein Gesamtergebnis der Berichtszeit von 21,872 t aus; gleichzeitig sind die Importwerte von 4,951,000 auf 4,753,000 Fr. gesunken. Es ist hierzu aber zu bemerken, daß die Septemberresultate dieser Importe zwar keinen Wiederaufschwung, wohl aber eine Verlang-

samung des Rückschlages erkennen lassen. Mit Ausnahme der großen Sortimente von 100 cm<sup>2</sup> und darüber, bei denen die deutsche Proventenz mit 80% der schweizerischen Gesamteinfuhr dominiert, stehen bei allen übrigen Gruppen der Flachisen die französischen Quoten im Vordergrund, gefolgt von den tschechoslowakischen und österreichischen.

23. Das Fassoneisen. Dieses hat ganz im Gegensatz zum Flachisen, eine bemerkenswerte Steigerung der Einfuhren zu verzeichnen, und zwar sowohl der Gewichte wie der bezüglichen Werte. Jene hoben sich in der Berichtszeit von 54,358 auf 57,786 t und diese stiegen gleichzeitig von 7,673,000 auf 8,707,000 Fr.; mithin hier wie dort ein kräftiges Ansteigen der Importe. Betrachten wir aber nur den Monat September für sich allein, so finden wir diese Zunahme noch ausgesprochenener, was von der Fortdauer dieser Spezialkonjunktur Zeugnis ablegt. Auch hier ist der französische Eisenmarkt heute zum Großlieferanten des schweizerischen Bedarfs geworden; immerhin verzeichnet auch die belgische Quote einen bemerkenswerten Anteil, der bei den Sortimenten von 12 cm und darüber dem französischen nahekommt, bei den übrigen allerdings bedeutend unter ihm bleibt.

24. Eisen- und Stahlbleche haben in der Berichtszeit nur ganz geringfügige Verschleibungen aufzuweisen, ein Zeichen, daß sich auf diesem Markt ein gewisses Gleichgewicht herausgebildet hat. Es stehen 71,542 t einem vorjährigen Ergebnis von 71,730 t gegenüber und statt einer Wertsumme von 23,931,000 Fr. haben wir heuer eine solche von 24,231,000 Fr. Bei den Blechen bis auf 10 mm Dicke dominiert die französische Lieferung mit ähnlichen Prozentsätzen wie bei den obigen Positionen; bei den Dynamoblechen dagegen ist die deutsche Proventenz an der Spitze und erreicht 70% der schweizerischen Gesamtbezüge, bei den Wellblechen, diesen im Baugewerbe so oft verwendeten Artikeln, dominiert die belgische Proventenz gar mit 90% der schweizerischen Totalimporte und bei den verzinnnten, verzinkten und verblehten Stahlblechen steht wieder der deutsche Anteil mit 60% an der Spitze der Lieferanten. Bei den rohen Stahlblechen dagegen dominiert Frankreich.

25. Eisenbahnschienen und Schwellen. Nach dem großen Rückschlag, den der Import von Eisenbahnschienen und Schwellen in der letzten Zeit zu verzeichnen hatte, ist es nicht verwunderlich, eine Wiederbelebung des Marktes konstatieren zu können, die hier in einer Zunahme der Importgewichte von 18,497 auf 29,843 t und in einer Werterhöhung von 2,696,000 auf 4,471,000 Franken zum Ausdruck gekommen ist. Die französische Quote ist hier zu Gunsten der belgischen, die heute 50% des Importtotals überschreitet, stark gesunken und weist nur noch 30% der Gesamteinfuhr auf.

26. Röhren. Für den schweizerischen Export sind hier die Röhrenverbindungsstücke besonders interessant, da diese ein Exportquantum von 2764 t mit einem Wert von nicht weniger als 7,276,000 Fr. aufweisen, gegen 2168 t und 5,504,000 Fr. im Vorjahr. Die Röhren im engeren Sinn werden in großen Mengen importiert, und zwar erreicht das Einfuhrgewicht in der Berichtszeit 25,628 t gegen 21,528 t anno 1928. Die korrespondierenden Werte stiegen gleichzeitig von 10,062,000 Fr. auf 12,774,000 Fr. Auch bei den Röhrenimporten steht heute der französische Anteil an der Spitze, und zwar mit 45% der schweizerischen Gesamteinfuhr; es folgt die deutsche Quote mit 30% und die belgische mit 15%. Hinsichtlich der schweizerischen Absatzgebiete der Röhrenindustrie, d. h. der Röhrenverbindungsstücke, orientieren wir dahin, daß gegenwärtig die französischen Bezüge annähernd 40% des Exporttotals ausmachen, wogegen die englischen Abnehmer mit 30% unserer Ausfuhren beteiligt sind.

Gegründet 1866

Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



Leder-Riemen

Balata-Riemen

Teohn.-Leder

429

27. Eisenbahnmateriale, d. h. Bahnstangen, Weichen, Kreuzungen, Achsen, Räder, Laschen, Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kupplungen, Schienen-nägel etc., haben sich in den Importen ganz ähnlich gehalten wie die Schienen selbst. Gewichtsmäßig verzeichnen wir eine Zunahme von 3800 auf 5000 t, und die korrespondierenden Werte erfuhren in der Berichtszeit gar eine Zunahme von 1555 auf 2605 Mill. Fr. Der September hat in dieser starken Aufwärtsbewegung noch keineswegs eine Verlangsamung gebracht, sondern im Gegenteil hat sich dieselbe noch stärker ausgeprägt. Die Importe von Bahnstangen und Weichen stammen fast ausschließlich aus deutschen Firmen, desgleichen die Achsen und Räder, die 90 % der schweizerischen Totaleinfuhren erreichen. Bei den Laschen und Unterlagsplatten kommt neben der deutschen noch eine englische Provenienz in Frage, die allerdings gegenwärtig nur 12 % des Einfuhrtotals aufzuweisen hat. Die Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kupplungen und Schienen-nägel endlich verzeichnen ein Dominieren der deutschen Quote von 60 %, neben der die französische Provenienz mit 20, die englische mit 10 und jene Italiens und der Vereinigten Staaten mit nur noch 3 % vertreten sind. —y.

## Die Fassung von Grundwasser.

(Aus dem Bundesgericht.)

Unter den neuesten staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichts verdient eine für die Wasserwirtschaft wichtige Urteil besondere Beachtung. Das Zivilgesetz bestimmt in Art. 704 Absatz 3, daß das Grundwasser den Quellen gleich zu stellen sei und daraus ergibt sich das Recht des Grundelgentümers, auf seiner Eigenschaft nach Grundwasser zu graben und es zu fassen. Hierbei dachte der Gesetzgeber an Grundwasseradern, die sich ungefähr mit den Quellen der Oberfläche vergleichen lassen. Seither hat aber die Geologie darüber Aufschluß gegeben, daß es in unserem Lande auch mächtige Grundwasserströme und Grundwasserbecken gibt, welche ganze Talbreiten ausfüllen. Da dieses Wasser von guter Qualität ist, kann es von hohem Wert für die Wasserversorgung ganzer Gemeinwesen sein; andererseits erfordert seine Fassung und Verwertung technische Mittel, die meist einem Privaten nicht zu Gebote stehen. Diese unterirdischen Gewässer sind demnach durchaus den öffentlichen Gewässern der Oberfläche zu vergleichen und es würde dem Rechtsempfinden widersprechen, wenn diese wertvollen Gewässer von Privaten monopolisiert werden könnten. Im Hinblick auf Art. 6 und 654 Z. G. B., welche die öffentlichrechtlichen Befugnisse der Kantone vorbehalten, hat denn auch der Kanton Zürich 1919 seinem Einführungsgesetz zum Zivilgesetz einen neuen Art. 137 bis eingefügt, wonach Grundwasserströme und Grundwasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 Minutenlitern als öffentliche Gewässer erklärt werden und ohne besondere staatliche Verleihung bloß die Entnahme von Grundwasser für den häuslichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kleinbedarf zulässig ist. In einer Verordnung ist dann der häusliche und gewerbliche Kleinbedarf auf

50 ml, der landwirtschaftliche Kleinbedarf auf 100 ml, begrenzt worden.

In Anwendung dieser Vorschrift hat der Regierungsrat des Kantons Zürich laut „Nat.-Ztg.“ den Gemeinden Richterswil und Wädenswil auf ihr Ersuchen eine Konzession erteilt, wonach sie dem Grundwasser des Gebietes Mühlenen—Richterswil für ihre Wasserversorgung vermittelst Filterbrunnen und Pumptanlagen bis zu 400 Mtn./l unternehmen dürfen. Dieser Konzession widersetzte sich ein Privater, dessen Vater auf diesem Gebiete von den Grundbesitzern in den sechziger Jahren zahlreiche Quellenrechte erworben hatte; er machte in einem staatsrechtlichen Rekurse vor Bundesgericht geltend, daß dadurch seine wohl erworbenen Rechte verletzt würden, während die Zürcher Kantonsverfassung wohl erworbenen Rechte garantiere und Zwangsabtretungen im Interesse der Allgemeinheit nur gegen Entschädigung zulasse.

Diese Beschwerde ist vom Bundesgericht einstimmig abgelehnt worden. Da die dem Rekurrenten zustehenden Dienstbarkeitsrechte ursprünglich auch das Graben und Bewerten von Grundwasser umfaßten, so sind sie freilich durch die Anwendung von Art. 137 bis Z. G. B. eingeschränkt worden, allein es liegt trotzdem keine eigentliche Enteignung vor, welche ohne Entschädigung nicht zulässig wäre. Diese Dienstbarkeitsrechte umfassen nicht nur das Fassen von Grundwasser für den Großbedarf, sondern auch das Fassen von Grundwasser für den Kleinbedarf, welches dem Rekurrenten in Art. 137 bis ausdrücklich vorbehalten bleibt und das Fassen von Quellen, das durch die erwähnte Vorschrift nicht berührt worden ist. Somit hat die Wasserrechtsservitut des Beschwerdeführers zwar durch die Konzessionserteilung an die beiden Gemeinden eine Beschränkung erfahren, aber sie ist nicht in ihrem Bestande vernichtet worden. Eine bloße Einschränkung von Eigentümern oder Servitutrechten aber verstößt nicht gegen die in den Kantonsverfassungen enthaltene Garantie des Eigentums oder wohl erworbenen Rechte, denn diese Garantien gewähren solche Rechte nur in jeweiligem Umfange, den ihnen die Rechtsordnung gibt: sie schützen nicht gegen Einschränkungen der Rechte durch Änderungen der Gesetzgebung, nur gegen den Entzug eines konkreten Rechtes, welches wirtschaftlich verwertbar ist. Ein solches lag hier nicht in Frage, da die Servitutrechte des Rekurrenten trotz ihres 48jährigen Bestandes nie ausgeübt wurden; auch dachte bei deren Begründung niemand an Grundwasserentwertung für den Großbedarf, weil die großen Grundwasseransammlungen damals gänzlich unbekannt waren und zu ihrer Verwertung auch die technischen Mittel gefehlt hätten. („Nat.-Ztg.“)

## Gewerbe und Jugend.

Es ist leider eine vielverbreitete Tatsache, daß wir unserer Jugend schon im allerfrühesten Kindesalter gegenüber gewissen Handwerksberufen Abneigung und Furcht beibringen und dadurch, mehr als wir glauben, die kommende Generation davon abhalten, solche Gewerbe als Lebensberuf sich einst zu wählen. Man erinnere sich nur